



Kiternelle P'tits Loups

Betreuungsvertrag

zwischen der Elterninitiativkindertagesstätte (EKT) **P'tits Loups e.V.**, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den Sprecher, Hr. Jochen Koubek

und

Frau

Herrn

als Inhaber der Personensorge – im folgenden "Eltern" genannt

wird ein Betreuungsvertrag für das Kind:

geb. am..... geschlossen.

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das oben genannte Kind wird ab dem in die EKT aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom

mit der Gutscheinumnummer des zuständigen Jugendamtes einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen
- Halbtagsplatz mit Mittagessen
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- Erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

1.2. Der Besuch in der EKT darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Vorstand die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich eines Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.

2. Kostenbeteiligung der Eltern

2.1. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem "Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ermittelten Kostenberechnungen. Die Kostenbeteiligung nach TKBG setzt sich aus einem Betreuungsanteil und dem Verpflegungsanteil von 23 Euro

(außer für Halbtagsplätze ohne Essen) zusammen.

- 2.2. Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge nach dem TKBG wird durch das zuständige Bezirksamt (Wohnort) vorgenommen. Die entsprechende "Anlage über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen" ist dem Verein bei Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen strittig ist. Auf § 26 KitaFöG wird hingewiesen.
- 2.3. Der Beitrag ist bis zum des laufenden Monats auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontonr.:
Bank:
Bankleitzahl:
- 2.4. Bei einer Änderung des Betreuungsumfanges (siehe auch 8.3.) ist dem Verein unverzüglich nach Zugang die geänderte Kostenbeteiligungsberechnung vorzulegen. Dies gilt ebenso, wenn die jährlichen Überprüfung der Kitakostenbeteiligung durch das zuständige Jugendamt eine geänderte Kitakostenbeteiligung ergibt.
- 2.5. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

3. Erkrankung des Kindes

- 3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der EKT umgehend zu melden. Ferner ist die EKT ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die EKT aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die EKT nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, die EKT besuchen dürfen.
Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die EKT besuchen dürfen.
- 3.3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2. genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die EKT vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankenschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.
- 3.4. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der EKT

- 4.1. Die Betreuung findet innerhalb der Öffnungszeit der EKT statt. Die Eltern wurden darüber informiert.

- 4.2. Die EKT kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden gemeinsam mit den Eltern (bzw. den Elternvertretern) festgelegt. An gesetzlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und 31.12. bleibt die EKT geschlossen. Sollten die Eltern in den gemeinsam vereinbarten Schließzeiten nachweislich ihre Kinder nicht selbst betreuen können, wird die EKT - ggf. in Kooperation mit anderen Trägern - eine Betreuung anbieten. Diese Betreuung muss nicht in den Räumen der EKT stattfinden. Die Notwendigkeit einer Alternativbetreuung soll von den Eltern 3 Monate vorher angekündigt werden.
- 4.3. Die EKT kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen der ErzieherInnen) geschlossen werden

5. Betreuung in der EKT

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kitas geltenden Vorschriften.
- 5.2. Die Eingewöhnung des Kindes in die EKT nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den ErzieherInnen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten (bis zu 4 Wochen; im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang an den Bedürfnissen des Kindes.
- 5.3. Während des Besuches der EKT und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur EKT nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der EKT einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen ErzieherInnen und der Vorstand nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.5. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die EKT betreffenden Angelegenheiten.
- 5.6. Es ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten die pädagogischen Richtlinien (Konzeption) der EKT mittragen.

6. Vereinbarungen mit der EKT

- 6.1. Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der EKT zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2. Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist gegenüber der EKT schriftlich anzuzeigen und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird und ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

7. Zusätzliche Leistungen der Eltern

- 7.1. Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Besonders notwendige Leistungen der Eltern z.B. Kochdienst, Putzdienst, Mitarbeit bei bestimmten Aktivitäten werden gemeinsam festgelegt. Der Zeitaufwand wird auf mindestens 3 Stunden pro Monat festgelegt. In Ausnahmefällen kann die Elternschaft eine Erhöhung der Stundenzahl beschließen. Sollte es den Eltern nicht möglich sein, diesen Verpflichtungen

nachzukommen, können sie gegen eine Zahlung von 10 Euro für jede zu leistende Stunde von ihren Verpflichtungen befreit werden.

- 7.2. Die Elternschaft ist für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und für alle anfallenden Renovierungsarbeiten zuständig.
- 7.3. Neben den gesetzlichen Beiträgen erhebt der Verein einen zusätzlichen Elternbeitrag z.Zt. in Höhe von 40 €.

8. Laufzeit des Vertrages / Wechsel des Betreuungsumfanges / Kündigung

- 8.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Meldung der Eltern ohne Verschulden der EKT zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Jugendamt vorgelegt wird.
- 8.2. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 31.7. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
- 8.3. Die EKT hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfanges informiert. Für den Wechsel des Betreuungsumfanges gelten folgende gesetzliche Fristen:
 - a) bei einer Meldung an das Jugendamt vor dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des Folgemonats,
 - b) bei einer Meldung nach dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des übernächsten Monats.Im Interesse der finanziellen Planbarkeit für die EKT sollen die Eltern den geplanten Wechsel 4 Wochen vor den gesetzlichen Fristen der EKT mitteilen.
- 8.4. Die Eltern und der Vorstand können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Wegen der besonderen Schwierigkeit der Neubelegung freierwerdender Plätze und der damit verbundenen finanziellen Einbußen sollen Kündigungen durch Eltern, die zum Ende der Monate Mai und Juni wirksam werden, nicht erfolgen.
- 8.5. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.
- 8.6. Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von dem Besuch der EKT ausschließen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen
 - die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen
 - das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung einstellt bzw. nicht aufnimmt,
 - der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist.Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.
- 8.7. Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist die Kündigung schriftlich zu begründen.
- 8.8. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob

das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

9. Verein und Mitgliedschaft

- 9.1. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die VertragspartnerInnen gleichzeitig ihren Beitritt als Mitglied in den o.g. Verein und erkennen die Satzung an. Der Verein nimmt den Beitritt an. Die Mitgliedschaft kostet 20 Euro/Jahr.
- 9.2. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist an das Bestehen des Betreuungsvertrages gebunden. Die Mitgliedschaft endet daher automatisch mit der Beendigung des Vertrages. Eine Kündigung des Vertrages gilt gleichzeitig als Austrittserklärung des Mitglieds aus dem Verein zum Ende der Kündigungsfrist.

10. Sonstiges

- 10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.
- 10.2. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die EKT ergehen.

Berlin,

.....
- Erziehungsberechtigte/r -

.....
- Erziehungsberechtigte/r -

.....
- Vorstand -